

# Werbeanlagen

## 1. Was sind Werbeanlagen?

Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (z. B. Schilder, Planen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen).

Man unterscheidet:

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- Werbeanlagen kommerzieller Art (Fremd- bzw. Produktwerbung).

### § 10 Abs. 1 SächsBO

## 2. Genehmigungsverfahren

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig (Baugenehmigung).

### § 59 Abs. 1 SächsBO

**Von der Genehmigungspflicht sind folgende verfahrensfreie Werbeanlagen ausgenommen:**

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup> (bei mehreren Anlagen Ansichtsflächen addieren)
- Warenautomaten,
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden (z. B. Aktionswerbung), außer im Außenbereich,
- Hinweisschilder, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m

### § 61 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 1 SächsBO

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und **das Erfordernis anderer Genehmigungen auf Grund von Satzungen** (z. B. Erhaltungssatzung, Denkmalschutzgebietssatzung, Sanierungssatzung) **bleibt unberührt.**

## **§ 59 Abs. 2 SächsBO**

Örtliche Bauvorschriften (Festsetzungen in B-Plänen, Gestaltungssatzung, Werbeanlagensatzung) sind zu beachten. **§ 89 SächsBO**

### **3. Welche Bauvorlagen sind erforderlich?**

1. öffentlich bekannt gemachter Vordruck „Bauantrag für Werbeanlagen nach § 68 SächsBO“
2. öffentlich bekannt gemachter Vordruck „Schriftlicher Teil Lageplan“
3. Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Anbringungs- oder Aufstellungsortes der Werbeanlage (erhältlich: Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, Haus 2, 08371 Glauchau Tel. 0375/44 02 25 601)
4. vermaßte, farbgetreue Darstellung der geplanten Werbeanlage,
5. Darstellung des Anbringungs- oder Aufstellungsortes der Werbeanlage (Gebäudeansicht, Fotodokumentation)
6. Baubeschreibung - Angaben lt. Antragsformular,
7. Zustimmung des Grundstückseigentümers
8. wenn erforderlich: Nachweis der Standsicherheit — ggf. mit Erklärung des Tragwerksplaners - spätestens bei Baubeginn zu erbringen.

## **§§ 4, 8 Abs. 3 DVOSächsBO**

Die Bauvorlagen sind in der Anzahl einzureichen, die zur parallelen Einbeziehung der Ämter und Behörden erforderlich sind (**mind. 3fach**). Weitere Bauvorlagen bzw. ergänzende Inhalte können gefordert werden.

## **§ 8 Abs. 1 DVOSächsBO**

### **4. Wer erstellt die Bauvorlagen?**

Der Bauherr hat, wenn er nicht selbst über die nötige Sachkunde verfügt, einen Entwurfsverfasser zu bestellen, der die notwendige Sachkunde besitzen muss.

Die Antragsannahme und Bearbeitung erfolgt im Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau.

Ansprechpartner: Frau Jacob-Argüello Tel. 0375/83 63 20